

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel, Imke Byl und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
namens der Landesregierung

**Geplante Aussetzung und Absenkung der Förderabgabe auf Erdöl und Erdgas (Teil 1)**

Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel, Imke Byl und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE), eingegangen am 21.01.2021 - Drs. 18/8378  
an die Staatskanzlei übersandt am 26.01.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
namens der Landesregierung vom 12.02.2021

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Zur Rechtmäßigkeit der niedersächsischen Förderabgabe auf Erdöl und Erdgas antwortete die Landesregierung in Drucksache 18/6608:

„Es lässt sich festhalten, dass weder das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern noch das Bundesverwaltungsgericht eine Abweichung vom bundesgesetzlichen Abgabesatz allgemein für unzulässig erklärt haben oder gar verbindlich und konkret festgelegt hätten, wann die Voraussetzungen einer zulässigen Abweichung erfüllt sind. Es handelte sich vielmehr um eine an der FeFördAVO M-V ausgerichtete Einzelfallentscheidung, die gleichwohl teilweise die Rechtsauslegung konkretisiert hat.“

**1. Welche Einnahmen hat das Land Niedersachsen seit dem Jahr 2010 jeweils vor und nach Länderfinanzausgleich aus der Förderabgabe bezogen (bitte jährlich auflisten)?**

Die Einnahmen des Landes aus der Förderabgabe betragen in den Haushaltsjahren 2010 bis 2020 (Betragsangaben in Millionen Euro):

2010	2011	2012	2013	2014	2015
531,7	682,4	682,4	589,5	509,2	295,9

2016	2017	2018	2019	2020
172,1	180,7	153,7	135,4	52,4 <sup>1</sup>

Von den Einnahmen aus der Förderabgabe verblieben dem Land bis zum Haushaltsjahr 2019 nach den Finanzausgleichswirkungen auf den verschiedenen Ebenen rund 17 % dieser Einnahmen; ab dem Haushaltsjahr 2020 verbleiben dem Land rund 61 % der Einnahmen.

**2. Warum lässt die Landesregierung die Rechtmäßigkeit der Förderabgabe nicht vor Gericht prüfen?**

Zwischen dem Land Niedersachsen und weiten Teilen der in Niedersachsen tätigen Erdöl- und Erdgasförderindustrie bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der in der NFördAVO festgelegten Abgabesätze, welche über den bundesrechtlich in § 31 Abs. 2

<sup>1</sup> Stand: 28. Januar 2021

BergG festgelegten Regelsatz hinausgehen. Anlass war eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus Dezember 2018 (BVerwG 7 BN 3.18), die auf ein erstinstanzliches Urteil des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (Az.: 2 K 121/15) zurückgeht. In der Folge haben sich mehrere Unternehmen gegen die noch nicht bestandskräftigen Förderabgabebescheide des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) aus den Erhebungszeiträumen 2013 bis 2018 gewandt. Die Verfahren ruhen gegenwärtig. Förderabgabebescheide ab dem Erhebungszeitraum 2019 sind vom LBEG noch nicht erlassen worden. Aus diesen noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Erhebungszeiträumen resultieren Rechtsunsicherheiten sowie ein erhebliches Prozessrisiko für das Land und die Förderunternehmen.

Nach intensiver Erörterung der Sach- und Rechtslage haben die Beteiligten nun im Wege des gegenseitigen Nachgebens eine Einigung darüber erzielt, auf welche Art und Weise sie Rechtsstreitigkeiten vermeiden bzw. beenden wollen. Aus Sicht des Landes ist diese Einigung zweckmäßig und wirtschaftlich im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO.

**3. Welche Unternehmen haben Widerspruch bzw. Klage gegen Förderabgabebescheide des Landes eingelegt (bitte jeweils Bodenschatz und Erhebungszeitraum, gegebenenfalls Gerichtsort und Verfahrensstand nennen)?**

Aufgrund der schutzwürdigen Interessen der Unternehmen können hierzu gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung in öffentlicher Drucksache keine näheren Angaben gemacht werden. Die Informationen darüber sind nach Maßgabe von Artikel 12 Abs. 1 GG bzw. Artikel 14 Abs. 1 GG als Geschäftsgeheimnis besonders geschützt. Bei einer öffentlichen Nennung sämtlicher klagenden Unternehmen als Datenzusammenstellung aus verschiedenen Gerichtsverfahren lassen sich unmittelbare Rückschlüsse auf die Unternehmen als Vertragspartner der Vergleichsvereinbarung ziehen, was ebenfalls als Betriebsgeheimnis besonders geschützt ist. Wie die Namen der Unternehmen vertraulich genannt werden dürfen (im Rahmen einer vertraulichen Ausschusssitzung oder im sogenannten Obleuteverfahren), prüft die Landesregierung derzeit unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse sehr intensiv. Die Landesregierung wird dem Landtag zeitnah das Ergebnis dieser komplexen juristischen Prüfung mitteilen.

(Verteilt am 15.02.2021)